99090023276000

Verbot der Beseitigung oder des Abschneidens bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/100376708/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090023276000
Leistungsbezeichnung I	Verbot der Beseitigung oder des Abschneidens bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	Beseitigung oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Hausgarten, Bäume, Ausnahmegenehmigung, Rodung, Garten, Landschaftsbestandteil, Naturschutz, Fällen, Fällung, Rückschnitt, Gehölze, Schnitt, Artenschutz, Verkehrssicherung, Baum, Gebüsch, Hecken, Befreiung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Ausnahmegenehmigung (276)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Klima, Natur und Arten (1170100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.07.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D - Naturschutz und Forsten
Handlungsgrundlage	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__67.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__39.html
Teaser	Wenn Sie zwischen März und September einen Baum, eine Hecke oder ein anderes Gehölz fällen möchten, benötigen Sie dafür ggfls. eine Genehmigung.
Volltext	Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Bäume, welche im Wald, in Haus- und Vorgärten stehen, dürfen weiterhin auch nach dem 28.02. gerodet werden. Hier muss sichergestellt

Modul	Sachverhalt
	werden, dass keine baumbewohnenden Tierarten (Vögel, Fledermäuse, etc.) zu Schaden kommen. Bäume an Straßen, auf Baugrundstücken/Baulücken sowie Bäume in freier Landschaft (z.B. Bäume auf Streuobstwiesen, auf Feldern, auf Äckern, auf unbebauten Flächen) fallen unter das o.g. Rodungsverbot und dürfen ab dem 01.03. nicht mehr gerodet werden. Hecken dürfen auch auf gärtnerisch genutzten Grundflächen nicht mehr nach dem 28.02. stark zurückgeschnitten oder gerodet werden. Zulässig sind weiterhin schonende Form- und Pflegeschnitte (Obstbaumschnitt) sowie Schnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses (darunter fällt der jährliche Formschnitt bei Hecken). Ein Zurückschneiden von Hecken, welcher über den jährlichen Zuwachs hinausgeht, wie etwa das starke Einkürzen von Hecken, ist ebenso nicht zulässig. Das Rodungsverbot kann nur durch eine sogenannte Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG überwunden werden. Eine Befreiung kann durch die Oberste Naturschutzbehörde des Umweltministeriums des Saarlandes nur dann erteilt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Von dem Rodungsverbot ausgenommen bleiben auch immer Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung dienen, wenn diese zur Abwehr von Gefahren zwingend durchgeführt werden müssen und nicht zu anderer Zeit oder durch andere Maßnahmen durchgeführt werden können. Zusätzlich zur Beachtung des Rodungsverbotes des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG können Bäume auch durch eine Kommunale Baumschutzsatzung geschützt

Modul	Sachverhalt
	sein. Gegebenenfalls ist eine Ausnahmegenehmigung und Ersatzpflanzungen notwendig. Hierzu gibt Ihnen ihre Kommune gerne Auskunft.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Daten werden benötigt: • Name, Vorname und ggfls. akademischer Grad, Anschrift und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Antragstellers • Name, Vorname und ggfls. akademischer Grad, Anschrift und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Grundstückseigentümers (falls nicht Antragsteller) • Art und Ort des/der zu beseitigenden oder abzuschneidenden Gehölzes • Zeitraum der Beseitigung/des Abschneidens • Begründung für das Vorhaben und mögliche Alternativen • Baugenehmigung, falls vorhanden • Bilder (optional) • ggfls. Dokumente wie Schreiben, Gutachten, Baugenehmigung (falls vorhanden)
Voraussetzungen	
Kosten	Bei diesem Antrag handelt es sich um eine kostenlose Voranfrage. Nach Antragsprüfung setzt sich die Oberste Naturschutzbehörde mit Ihnen in Verbindung, fordert ggf. weitere Dokumente nach und informiert Sie über den aktuellen Bearbeitungsstand. Sofern Ihr Antrag einer Genehmigung (Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) bedarf, kann die verbindliche Antragsstellung mit Verwaltungskosten gemäß Allgemeinem Gebührenverzeichnis in Verbindung mit dem Saarländischen Gebührengesetz verbunden sein.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 1 Woche bis 1 Monat
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Beseitigung oder das Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie das Fällen von Bäumen und anderen Gehölzen im Zeitraum 1. März bis 30. September ist verboten und nur in Ausnahmen möglich. Eine Befreiung muss ggfls. beantragt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat D/1 - Oberste Naturschutzbehörde: RL_D1@umwelt.saarland.de
Formulare	
Ursprungsportal	Prohibition of the removal or cutting of certain trees, hedges, living fences, bushes within a certain period of time Exemption, Verbot der Beseitigung oder des Abschneidens bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums Ausnahmegenehmigung